

H) Nachträglicher Titelerwerb – Frequently asked questions FAQ

1. Muss ich den NTE für die herkömmliche Berufsausübung machen?

Nein, der NTE-FH ist keine Voraussetzung für die berufliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz. In einzelnen Kantonen (z.B. ZH) ist er jedoch inzwischen lohnwirksam.

2. Wozu ist der NTE gedacht / was nützt er mir?

Mit dem NTE können Sie nachträglich den geschützten Fachhochschultitel erwerben. Er ist ein Instrument, um die Differenz zwischen HF-Titel und FH-Titel abgleichen zu können. Der Fachhochschultitel wird in Zukunft Voraussetzung sein für den Zugang und Besuch von Weiterbildungen an Fachhochschulen (CAS, DAS, MAS und MSc). Die Fachhochschule kann auch Sur-Dossier Zulassungen oder zusätzliche Zulassungskriterien formulieren. Auch für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ausland ist er von Bedeutung.

3. Was bringt der NTE nicht?

Der NTE bringt in den meisten Kantonen keine höhere LohnEinstufung und grundsätzlich keine höheren Taxpunktwerte. Es ist ein Instrument, um die Differenzen zwischen HF-Titel und FH-Titel abgleichen zu können.

4. Ich arbeite seit 2006, jedoch in einem Anstellungsverhältnis zu 50 %. Wird mir die Berufserfahrung für den NTE trotzdem angerechnet?

Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad als 75% ist eine entsprechend längere Berufspraxis nachzuweisen. Bei einem Pensum von 50% ergibt dies 2 Jahre und 8 Monate Berufserfahrung, welche nachgewiesen werden müssen.

5. Können die für den NTE relevanten Weiterbildungen und die Berufserfahrung parallel erworben werden?

Ja, dies ist möglich

6. Ich habe den SI Grundkurs absolviert. Kann ich mit dem Aufbaukurs den NTE erwerben oder muss ich eine wissenschaftliche Weiterbildung besuchen?

Sie können zum Erwerb des NTE die Aufbaukurse der SI Ausbildung besuchen (siehe Positivliste Ergotherapie).

Zu beachten ist: Falls Sie planen, zu einem späteren Zeitpunkt an einer Fachhochschule eine Weiterbildung (CAS, DAS, MAS) zu besuchen, können je nach Art der Weiterbildung oder je nach FH Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft/Methodologie vorausgesetzt werden.

7. Wie lange habe ich Zeit um den NTE zu absolvieren?

Für den NTE gibt es im Moment keine zeitliche Limite.

8. Wann benötige ich eine Weiterbildung in Wissenschaft/Methodologie und wo kann ich sie absolvieren?

Eine wissenschaftliche/methodologische Weiterbildung benötigen Sie, wenn Sie Ihre bisher absolvierten Weiterbildungen nach Zugang 2 (siehe Dokument „B_Schema Zugänge zum NTE“) anrechnen lassen wollen. Ausserdem wird dies empfohlen, wenn Sie planen, zu einem späteren Zeitpunkt an einer Fachhochschule eine Weiterbildung zu besuchen: je nach Art der Weiterbildung oder je nach FH werden hierfür Kompetenzen im Bereich der wissenschaftlichen Methodologie vorausgesetzt. Die Schweizer Fachhochschulen bieten entsprechende Module an (siehe Dokument „C_Vorgehen zum NTE_Adressen“).

9. Wer vergibt den NTE?

Der NTE muss beim SBFI (früher BBT) beantragt werden: Folgendes muss nachgewiesen werden,

- a. SRK-anerkanntes CH-Diplom in Ergotherapie
- b. 2 Jahre Berufserfahrung
- c. Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine gleichwertige Weiterbildung. Die Weiterbildung muss mindestens 200 Lektionen oder 10 Credits (ECTS) umfassen. Formulare und Merkblätter für die Gesuchseingabe sind auf der Website www.gsk-titel.ch abrufbar.

10. Ist der NTE lohnrelevant?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist der NTE erst im Kanton ZH lohnwirksam.

11. Wenn ich den NTE nicht erwerbe, laufe ich dann Gefahr, dass ich meine Praxisbewilligung nicht mehr erhalte?

Nein, der NTE-FH ist keine Voraussetzung für eine selbständige Berufsausübung als Ergotherapeutin.

12. Ausländische Diplome und der NTE

Bitte beachten Sie, dass der NTE nur mit einem durch das SRK anerkannten, an einer Schweizer Schule für Ergotherapie erworbenen Diplom beantragt werden kann. Dies ist bedingt durch Abkommen der Schweiz mit der EU und die Anerkennungspraxis von Ausbildungsabschlüssen innerhalb der EU. Der nachträgliche Titelerwerb kann nur von den Behörden jenes Landes ausgestellt werden, in dem auch das ursprüngliche Diplom erworben wurde.

13. Wann brauche ich eine Registrierung meines Diploms durch das SRK?

Unabhängig davon, ob Sie ein CH- oder ein ausländisches Diplom haben – sie brauchen eine SRK Anerkennung

- wenn Sie in einer Praxis oder Organisation der Ergotherapie (z.B. SRK-Zentrum) angestellt werden,
- wenn Sie als leitende Ergotherapeutin in einem Spital/Klinik oder einer Organisation der Ergotherapie angestellt werden,
- wenn Sie sich selbständig machen wollen (Anschluss an die Tarifverträge)

Die altrechtlich kantonalen Abschlüsse werden seit 1.1.2013 beim SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) anerkannt. Kontaktadresse: anerkennung@sbfi.admin.ch. Diese Anerkennung ist Voraussetzung für eine Registrierung des Diploms beim SRK.

14. Ich habe eine Weiterbildung im Umfang von 200 Lektionen gemacht, welche nicht auf der Positivliste Ergotherapie aufgeführt ist. Wie muss ich vorgehen?

Melden Sie ihre Weiterbildung unter Angabe der genauen Lektionenzahl, des Anbieters usw., bei der paritätischen Kommission NTE. Diese wird prüfen, ob sie beantragen kann, dass die Weiterbildung auf die Positivliste Ergotherapie kommen soll. Die Liste ist nicht abschliessend, muss aber bei Ergänzungen jeweils wieder von der OdASanté und dem BBT genehmigt werden.

15. Kann eine Weiterbildung angerechnet werden, welche ich vor 15 Jahren gemacht habe?

Bei den Weiterbildungen der Positivliste Ergotherapie, bei Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit und bei der Kleinen Positivliste Ergotherapie gibt es keine zeitliche Limite. Weiterbildungen, welche für „Fachliche Weiterbildungen“ angerechnet werden sollen, müssen innerhalb der letzten 10 Jahre vor Gesuchsstellung absolviert worden sein.

16. Gibt es bei der Positivliste Ergotherapie eine zeitliche Limite, wann ich sie absolviert haben muss?

Nein, bei diesen Weiterbildungen gibt es keine zeitlichen Limiten.